

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2021

Nr. 2021/1870

Konsultationsverfahren des Bundesrates zu «Coronamassnahmen: Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage» Vernehmlassung des Kantons Solothurn

1. Ausgangslage

Es besteht dringender Handlungsbedarf im Hinblick auf die Situation in den Intensivpflegestationen. Im aktuellen wissenschaftlichen Update der Science Task Force vom 7. Dezember 2021 wird insbesondere Folgendes festgehalten:

«Wenn sich die Anzahl der Ansteckungen mit der aktuell beobachteten Rate weiterhin erhöht, ist zu erwarten, dass die Anzahl Covid-19-Patientinnen und -Patienten, welche Intensivpflege benötigen, noch im Dezember 2021 den kritischen Wert von 300 und anschliessend 400 überschreitet und dieser unvermindert weiter ansteigen wird. Oberhalb von 300 Covid-19-Patientinnen und -Patienten auf den Intensivpflegestationen erwartet man eine schweizweite Verschiebung von Eingriffen und lokale, möglicherweise implizite Triagen. Oberhalb von 400 Covid-19-Patientinnen und -Patienten auf den Intensivpflegestationen ist die Kapazität in den Intensivpflegestationen schweizweit erschöpft und man erwartet grossräumige, möglicherweise implizite Triagen.»

Um eine starke Überlastung der Intensivpflegestationen zu vermeiden, ist eine starke und schnelle Reduktion der Ansteckungen notwendig. Wenn ab dem 6. Dezember 2021 die Reproduktionszahl (R_e) auf 0.8 gesenkt würde, wäre zu erwarten, dass die Belegung der Intensivstationen trotzdem noch für etwa zwei Wochen zunehmen wird und die kritische Grenze von 300 und möglicherweise auch von 400 Covid-19-Patientinnen und -Patienten, die Intensivpflege benötigen, überschritten werden könnte. Ein R_e -Wert von 0.8 entspricht der derzeitigen Situation in Österreich mit sehr strengen Eindämmungsmassnahmen. Falls eine Reduktion der Ansteckungen erst später gelingt oder weniger stark ausfällt, erwartet man eine höhere und längere Überschreitung von kritischen Grenzen im Schweizerischen Gesundheitssystem.»

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) erachtet im Hinblick auf die Omikron-Variante dasjenige Szenario als am wahrscheinlichsten, in welchem der Schutz gegenüber schweren Verläufen trotz Impfung reduziert ist und die Übertragbarkeit grösser oder gleich wie bei der Delta-Variante ist. Entsprechend ist gegenüber der Delta-Variante mit einer erhöhten Anzahl schwerer Erkrankungen zu rechnen.

Am 10. Dezember 2021 hat der Bundesrat bei den Kantonen die Konsultation betreffend «Coronamassnahmen: Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage» gestartet. Er schlägt in diesem Zusammenhang insbesondere zwei Varianten für weitergehende Massnahmen vor.

Die Variante 1 beinhaltet den Einsatz einer umfassenden 2G-Regel. Demnach soll in jenen Bereichen, in welchen aktuell in Innenräumen die 3G-Regel gilt (Zugang für geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen), künftig die 2G-Regel zur Anwendung gelangen (Zugang nur für geimpfte und genesene Personen). Ebenso ist an den betreffenden Orten eine Masken- sowie eine Sitzpflicht vorgesehen. Restaurationsbetriebe sowie anderweitige Gastronomiebereiche

von Veranstaltungen sollen ebenfalls unter die 2G-Regel fallen. Das Ablegen der Maske ist für die Konsumation von Speisen und Getränken am Sitzplatz weiterhin möglich (z.B. Sportstadien, Kinos, Theater). Des Weiteren ist vorgesehen, dass an Veranstaltungen in Aussenbereichen mit mehr als 300 Personen nach wie vor die 3G-Regel gelten soll. Gemäss Variante 1 sind nicht durch eine Masken- und Sitzpflicht eingeschränkte Aktivitäten weiterhin möglich, sofern zusätzlich ein negatives Covid-19-Testresultat beigebracht wird (sog. 2G+-Regel). Die betreffende Regel würde beispielsweise für Bars, Diskotheken und Tanzlokale sowie bestimmte Freizeitaktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur gelten. In Restaurants, Einrichtungen, Betrieben und an Veranstaltungen, welche der 2G-Regel unterstehen, soll die 2G+-Regel auf freiwilliger Basis angewendet und infolge dessen auf die Masken- und/oder Sitzpflicht verzichtet werden können (z.B. in Restaurants und in Fitnesscentern).

Die Variante 2 sieht demgegenüber eine Teilschliessung vor. Es würden sämtliche Bereiche geschlossen, in welchen keine Maske getragen werden kann (insbesondere die Innenbereiche von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen sowie von Fitnesscentren). Der Konsum von Speisen und Getränken soll in geschlossenen Sportstadien verboten werden. Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten in Innenräumen, bei welchen eine Maske getragen werden kann, wären – unter Einhaltung der 2G-Regel – nach wie vor erlaubt. Ebenso sollen Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre weiterhin zugelassen bleiben.

Es ist überdies vorgesehen, beide möglichen Varianten mit folgenden Basismassnahmen zu ergänzen:

- An privaten Veranstaltungen sollen in Innenräumen maximal 30 Personen und in Aussenbereichen maximal 50 Personen teilnehmen dürfen. Sobald eine Person an der privaten Veranstaltung teilnimmt, die weder geimpft noch genesen und älter als 16 Jahre ist, ist die Teilnehmerzahl auf 5 Personen beschränkt.
- Es soll wieder eine Home-Office-Pflicht eingeführt werden. In Mehrpersonenbüros gilt weiterhin eine Maskenpflicht.
- Für die Sekundarstufe II ist geplant, eine bundesrechtliche Maskenpflicht einzuführen. Der Bundesrat empfiehlt den Kantonen zudem dringend, die Maskenpflicht auch in den tieferen Schulstufen einzuführen.
- An den Hochschulen soll erneut Fernunterricht gelten, wobei Prüfungen ausgenommen werden sollen.
- Der Detailhandel sowie die Skibetriebe haben auf freiwilliger Basis angeboten, Kapazitätsbeschränkungen einzuführen, weshalb sich diesbezüglich staatliche Regelungen zurzeit erübrigen.

Der Bundesrat weist im Rahmen der Konsultation ferner darauf hin, dass, sofern sich die epidemiologische Lage trotz den zusätzlich angeordneten Massnahmen weiterhin zuspitzen sollte, als letzte Eskalationsstufe einzig noch umfassende Schliessungsmassnahmen zur Verfügung stehen würden. Von den Schliessungen wären sämtliche Innenbereiche von Betrieben in den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit und Unterhaltung sowie Restaurants, Fach- und Publikumsmessen und Veranstaltungen in Innenbereichen betroffen. Ausnahmen würden für Einkaufsläden (1), Hotelrestaurants (2), Dienstleistungsbetriebe (z.B. Coiffeur, Bank, Post [3]), religiöse oder politische Veranstaltungen bis 50 Personen (4), Leistungs- und Profisportlerinnen und -sportler sowie professionelle Kulturschaffende und Personen in diesbezüglicher Ausbildung (ohne Publikum [5]) sowie sportliche und kulturelle Aktivitäten für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre (6) gelten.

Des Weiteren unterbreitet der Bundesrat den Kantonen bestimmte Fragen betreffend die im Rahmen der Einreise in die Schweiz durchzuführenden Tests zur Konsultation. Diesbezüglich handelt es sich um mögliche Ausnahmeregelungen betreffend die Beschränkung der Testpflicht

für geimpfte und genesene Personen auf einen Test sowie bezüglich der Anpassung der Vorgabe zum Vorweisen eines PCR-Tests vor der Einreise.

Die Frist für die Rückmeldungen der Kantone wurde auf den 14. Dezember 2021, 18.00 Uhr, festgelegt. Der Bundesrat wird am 17. Dezember 2021 über die Ergebnisse der Konsultation informiert und berät sich erneut über das weitere Vorgehen. Zu welchem Zeitpunkt ein Bundesratsbeschluss erfolgt, steht noch nicht fest.

2. Vernehmlassung zu den einzelnen Fragen

2.1 Fragen zur Verschärfung von Massnahmen

2.1.1 Ist der Kanton damit einverstanden, dass weitergehende Massnahmen ergriffen werden? Ja/Nein

Ja.

Wir erachten es aufgrund der epidemiologischen Lage mit drohender Überlastung des Gesundheitswesens als unabdingbar, dass seitens des Bundes umgehend weitgehende, national einheitliche Massnahmen ergriffen werden. Eine Überlastung des Gesundheitswesens besteht insbesondere in den Intensivpflegestationen, jedoch zunehmend auch hinsichtlich der Gesamtpitalkapazitäten und der Rehabilitationsplätze. Bereits gegenwärtig werden elektive medizinische Eingriffe verschoben.

2.1.2 Soll eine weitere Belastung des Spitalsystems in Kauf genommen werden? Ja/Nein

Nein.

Eine weitere Belastung des Spitalsystems hat spürbare Folgen für die Gesamtbevölkerung, da gewisse Operationen nicht mehr durchgeführt werden können und eine Triage erfolgen muss, welche Personen trotz medizinischer Notwendigkeit auf der Intensivpflegestation behandelt werden und welche nicht. Dies kann zu einer relevanten Benachteiligung bestimmter Patientengruppen führen (z.B. Patientinnen und Patienten mit Krebsleiden, Herzinfarkten oder Unfällen).

2.2 Fragen zu den Basismassnahmen

2.2.1 Ist der Kanton damit einverstanden, dass an Universitäten und Hochschulen wiederum Fernunterricht gelten soll? Ja/Nein

Nein.

Die 2G-/2G+-Regel ist in diesem Bereich angemessen.

Die Tertiärstufe unterteilt sich in die Tertiärstufe A (Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen) und die Tertiärstufe B (höhere Berufsbildung). Der Kanton Solothurn fordert den Bundesrat auf, die Regelung betreffend die Tertiärstufe B zu klären, insbesondere für die Höheren Fachschulen (HF), die zu den Institutionen der Tertiärstufe gehören, aber keine Hochschulen sind. Die Tertiärstufe B (berufsorientierte Bildung: höhere Fachschulen, höhere Fachprüfungen, Vorbereitungskurse und Berufsprüfungen) muss explizit geklärt werden.

2.2.2 Ist der Kanton mit der obligatorischen Maskenpflicht ab der Sekundarstufe II einverstanden? Ja/Nein

Ja.

Die Maskenpflicht ist ein bewährtes Instrument zur Reduktion der Zirkulation des Coronavirus.

2.2.3 Würde der Kanton die Einführung einer obligatorischen Maskenpflicht auch in tieferen Stufen befürworten? Ja/Nein

Ja.

Im Kanton Solothurn gilt bereits gegenwärtig eine Maskenpflicht ab der 5. Klasse der Volksschule. Es soll eine bundesrechtliche, schweizweit einheitliche Maskenpflicht ab der Primarstufe vorgesehen werden.

- Wenn ja, ab welcher Stufe? Sekundarstufe I, Primarschule

Wir befürworten die Maskenpflicht ab der Primarschule. Verschärfungen für den Volksschulbereich müssen zwingend gleichzeitig im öffentlichen Raum und im Freizeitbereich (sportliche und kulturelle Aktivitäten, wie z.B. Vereinssport) eine Maskenpflicht ab dem Schulalter nach sich ziehen. Virusmutationen betreffen nicht nur die Schule, sondern sämtliche Gesellschaftsbereiche.

2.2.4 Befürwortet der Kanton die Home-Office-Pflicht? Ja/Nein

Ja.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass eine Home-Office-Pflicht aufgrund der reduzierten Mobilität einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der Kontakte innerhalb der Bevölkerung zu leisten vermag und folglich eine geeignete Massnahme zur Eindämmung des Coronavirus darstellt. Es wäre denn auch kaum erklärbar, weshalb im Arbeitsbereich weiterhin lediglich eine Home-Office-Empfehlung gelten soll, wenn gleichzeitig flächendeckende Einschränkungen in den anderen Bereichen eingeführt werden.

2.2.5 Ist der Kanton mit den Einschränkungen für nicht immunisierte Personen bei privaten Treffen im Innenbereich einverstanden? Ja/Nein

Ja.

Auch wenn wir staatlichen Eingriffen im privaten Sektor grundsätzlich kritisch gegenüberstehen, kann durch die betreffende Massnahme verhindert werden, dass Treffen und Aktivitäten vom öffentlichen in den privaten Bereich verlagert werden und die anderweitigen, den öffentlichen Bereich betreffenden Massnahmen nicht die beabsichtigte Wirkung erzielen können.

2.3 Fragen zur Variante 1: Umfassende 2G-Regel

2.3.1 Ist der Kanton mit der 2G-Regel für Bereiche mit Möglichkeit für eine Masken- und/oder Sitzpflicht einverstanden? Ja/Nein

Ja.

Dadurch lässt sich das Risiko, dass nicht immunisierte Personen, welche sich schneller mit dem Coronavirus anstecken und überdies potenziell schwer erkranken, infizieren, wesentlich reduzieren.

2.3.2 Ist der Kanton einverstanden, dass für Restaurants die 2G-Regel anstelle der 2G-plus-Regel gelten soll? Ja/Nein

Ja.

2.3.3 Ist der Kanton mit der 2G-plus-Regel für Bereiche ohne Möglichkeit für eine Masken- und Sitzpflicht einverstanden? Ja/Nein

Ja.

Durch diese Massnahme wird gewährleistet, dass keine stark infektiösen Personen an einer Veranstaltung mit einer erhöhten Durchmischung der Gäste, an welcher keine Masken- und Sitzpflicht gilt, teilnehmen.

2.4 Fragen zur Variante 2: Teilschliessungen

2.4.1 Ist der Kanton mit der 2G-Regel und einer Masken- und Sitzpflicht einverstanden (ohne Konsumation am Sitzplatz)? Ja/Nein

Ja.

Die Kombination der 2G-Regel mit der Masken- und Sitzpflicht ist ein wirksames Instrument zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus.

2.4.2 Ist der Kanton mit der Schliessung der Bereiche ohne Möglichkeit einer Maskenpflicht einverstanden? Ja/Nein

Ja, sobald die epidemiologische Lage dies verlangt.

2.5 Fragen zur Priorisierung der Varianten

Welche Variante soll nach Ansicht des Kantons in einem nächsten Schritt ergriffen werden? Variante 1/Variante 2

Variante 1. Eine rasche Umsetzung ist dringend erforderlich.

2.6 Fragen zu den Tests bei der Einreise in die Schweiz

2.6.1 Würde der Kanton eine Beschränkung des aktuell geltenden Testregimes bei Einreisen in die Schweiz für geimpfte und genesene Personen auf nur noch einen Test befürworten? Ja/Nein

Nein.

Das bestehende Testregime wurde als Ersatz für die Einreisequarantäne eingeführt. Die Einreisequarantäne sollte die Einschleppung und somit auch die Ausbreitung der Omikron-Variante verhindern bzw. verzögern. Weiterhin können mögliche negative Auswirkungen der Omikron-Variante nicht abgeschätzt werden (insbesondere die Häufigkeit von schweren Erkrankungen sowie die Schutzwirkung der bestehenden Impfung). Ein Test kann eine Coronaerkrankung überdies nicht vollständig ausschliessen. Erst bei Durchführung von zwei Tests im Abstand von rund fünf Tagen kann eine Coronaerkrankung mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

2.6.2 Ist der Kanton der Ansicht, dass geimpfte und genesene Personen nach der Einreise in die Schweiz auf die Durchführung eines zweiten Covid-19-Tests verzichten können?
Ja/Nein

Nein.

Auch geimpfte und genesene Personen können sich mit Corona infizieren. Dies gilt insbesondere für die neue Omikron-Variante. Deshalb ist eine entsprechende Testung bei Einreise notwendig.

2.6.3 Ist der Kanton damit einverstanden, dass Personen bei der Einreise in die Schweiz auch einen Antigen-Schnelltest (Gültigkeitsdauer 24 Stunden) vorweisen können, anstelle nur eines PCR-Tests? Ja/Nein

Nein.

Die Sensitivität des Antigen-Schnelltests ist tiefer diejenige des PCR-Tests. Damit würde das Risiko steigen, dass Personen mit einer Coronainfektion – insbesondere einer Omikron-Variante – in die Schweiz einreisen und andere Personen in der Schweiz anstecken könnten.

2.7 Weitere Kommentare

Die epidemiologische Situation rechtfertigt unseres Erachtens eine Ausweitung der Maskenpflicht auf die Aussenbereiche des öffentlichen Verkehrs (öV) sowie eine Maskenpflicht für Kinder ab dem Schulalter im öffentlichen Verkehr. Wir unterstützen deshalb den entsprechenden Antrag, welche die Systemführerinnen und Systemführer öV beim BAG gestellt haben. Auch aus Gründen der Verständlichkeit, Klarheit und Kundenfreundlichkeit sind einheitliche Schutzmassnahmen im öV Schweiz zu bevorzugen.

Es sollte ausserdem geprüft werden, ob in den Schweizer Skigebieten – analog zu den Nachbarländern – zusätzliche Massnahmen, wie eine 3G- oder 2G-Regel, einzuführen sind.

Im Bereich der kulturellen Aktivitäten ist zusätzlich der Bereich der Musikschulen miteinzubeziehen. Es sind seitens des Bundesrats ebenfalls Aussagen zu den Aktivitäten der Musikschulen (z.B. Chor, Ensemble) zu machen bzw. die Musikschulen sind zumindest in den Erläuterungen zu thematisieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um Schülerinnen und Schüler von der Primar- bis Sekundarstufe II handelt (über/unter 16 Jahre).

3. Beschluss

- 3.1 Die Stellungnahme gemäss Ziffer 2 wird genehmigt.
- 3.2 Das Departement des Innern wird mit der Beantwortung der Online-Umfrage entsprechend den genehmigten Inhalten beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Departementssekretariat DdI (2)
Gesundheitsamt (2)
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission
Bundesamt für Gesundheit BAG, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Haus der Kantone,
Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)